

Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Eisenberg (Seniorenbeiratssatzung – SBS)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S 501) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in der Sitzung am **10. März 2005** folgende Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Eisenberg (Seniorenbeiratssatzung – SBS) beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Eisenberg bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohner der Stadt einen Seniorenbeirat. Dieser berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Senioren besonders betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Der Seniorenbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Seitens des Bürgermeisters werden die Beratungsgegenstände des Stadtrates dem Seniorenbeirat zugeleitet. Die Behandlung soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten erfolgen; das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Die Akteneinsicht ist nicht zulässig bei Offenbarung der dem Datenschutz und Betriebsgeheimnis Dritter unterliegender Informationen.
- (4) Die Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind dem Stadtrat bzw. dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzulegen.
- (5) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates, allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und 15 Stellvertretern. Ist das stimmberechtigte Mitglied nicht anwesend, ist der Stellvertreter stimmberechtigt.
- (2) Die Seniorenbeiratsmitglieder sollen Gemeindeglieder nach § 10 ThürKO in ihrer jeweils geltenden Fassung sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen. Mitglieder des Stadtrates können keine Seniorenbeiratsmitglieder sein.

§ 3

Berufungsvorschläge und –bewerbungen, Berufung und Abberufung durch den Stadtrat, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Stadtverwaltung von Eisenberger Verbänden und Vereinen, welche in der Seniorenarbeit tätig sind oder in denen Senioren organisiert sind, eingereicht werden.
- (2) Vorschläge sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt ist.
- (3) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Vereines bzw. Verbandes durch Beschluss berufen und abberufen.

§ 4

Geschäftsgang

- (1) Die Amtszeit eines Seniorenbeiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Seniorenbeirat. Sie endet durch:
 1. Ablauf der Amtszeit des Stadtrates
 2. Niederlegung des Ehrenamtes nach § 12 Abs. 2 ThürKO in ihrer jeweils geltenden Fassung
 3. Tod
 4. Abberufung durch den entsendenden Verband oder Verein
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates ist mit der des Stadtrates identisch. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch den Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 5

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der Bürgermeister an dessen Stelle.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Eisenberg in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (6) Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates wird durch das Diakoniezentrum Bethesda e.V. Eisenberg wahrgenommen. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat für seinen Geschäftsgang einen Betrag im Haushalt zur Verfügung. Die Kassengeschäfte des Seniorenbeirates werden durch die Stadtkasse erledigt.

§ 6 Ehrenamt Entschädigung

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

§ 7 Funktionsbezeichnungen

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Eisenberg, den 26. April 2005

Lippert
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am Freitag, dem 29. April 2005, im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ - Ostthüringer Zeitung) öffentlich bekannt gemacht.

f. d. R.